Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Dritter Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-902504

Dritter Abschnitt.

freten dem Schluß der Aitterschaft und der Stadt Emden bei, und wossen das Auricher Collegium nicht erkennen. S. 2. Sie widerseigen sich den von einem Kaiserlichen Commando unterstützten Schatzungshebern und derfenden sie aus den Aemstern zurück. S. 3. Dem Emder Administrationscollegio wird nochmals die Debung der Pachten und alle Einmischung in Werwaltung der Landesmittel von der Kaiserlichen Commisssion untersaget. S. 4. Demohnerachtet bestellt das Emder Coslegium in einigen Klusten Pachtcommisation, S. 5. und bemächtiget sich durch die ständlich emdische Milis in Lece f. 6. und im Emder und Gretmer Amt der Pachtcomtolten. Dagegen sodert der Fürst die Eingesessen auf, sich diesen Sewaltthätigkeiten zu widersetzen. S. 7. Der Kaiser ers klärer durch ein Definitivdeeret die alten Stände sirr öffentliche Rebellen im nanzen römisch deutschen Keiche, verwirft die eingemandte Appellation, bestätiget das Aurichee Collegium, cassiert die eingereichten Schriften, und verbietet den Agenten, S. 8. Die Kaiserliche Commission dringet nun bei der Kitterschaft und der Stadt Emden auf eine stemliche unbedingte Submission an. § 9. Der Kürst läst in allen Kirchen ein Danksess sich das Kaiserliche Desinitivdeeret vers austalten. S. 10. Die Ritterschaft, Emden und die Keprassentanten der alten Stände wollen sich nicht zur Submission verstehen. Sie entschließen sich , ihr Betragen vor dem Kaisser zu rechtsertigen.

6. I.

Die Kaiserlichen Decrete sollten nun durchaus 1725
zur Execution gebracht werden. Wie unter Genehmigung der subdelegirten Commission das Auricher Collegium mit Beitreibung der Schaßunzgen den Ansaug machte, versammleten sich die Einzgesessen der Aemter Emden, Gretspl und leer. Sie verbanden sich keinen Pfennig an das von dem Kaiser noch nicht bestätigte Auricher Collegium zu bezahlen, und der von der Ritterschaft und der Stadt Emden abgegebenen Erklärung vom 11 Oct. beizutreten. Diesen ihren Schluß eröffneten sie am 30 Novemb. der Kaiserlichen Commission in einer Vorstellung, die von mehr als 400 Personen

1725unterschrieben mar. Um Schluß Dieses Berichtes heißt es: "Dieses alles und was weiter von einer "hochloblichen Ritterschaft und ber Stadt Emden "vorgestellet worden, solches mussen wir auch unsers "Orts wiederholen, und demjenigen allerdings bei "pflichten, und insenderheit Em Bohlgeb. ju boch. "geneigter Erwägung ergebenft vortragen, baß wir Mum unwiederbringlichen Rachtheil ber frandischen "Gerechtsame bas Auricher Collegium nicht erkenmen fonnen, sondern wir uns auf die megen Ber-"anderung bes Collegii an Ibro Raiferl. Majestat "allerunterthanigst interponirte Appellation berufen muffen, und hoffen auch, es werde uns nicht zu "gemuthet werben, borthin einige Schahungen ju "bezahlen, und baß besfalls in uns pendente appelplatione mit Execution zur Vermeibung landver-"berblicher Jrrungen nicht werde gedeungen weraben (k), "

5. 2.

Moch war dieser Bericht der drei Aemter nicht bei der Commission eingegangen, wie schon die That lichkeiten auf dem kande losdrachen. Im Gretmer Amt wurde mit Beitreibung der Schahungen der Ansang gemachet. Die Eingesessenen versammleten sich durch Glockenschlag, nahmen den Erecutoren die Pfänder ab, und jagten sie aus dem Amte hers aus. Im keerer Umt wurde der Schahungsheber durch ein Raiserliches Commando unterstüßet. In dem Flecken Wehner wurde dem Officier der Degen abgenommen und das Commando zurückgedränget. Im Emder Amt bestürmten sogar die Jemgumer

(k) Abdruck eines an die hohe subbelegirte Commiffion den 30 Novemb. abgefertigten der Mitterschaft und Emden beipflichtenben Schreibens.

bas Quartier der Kaiserlichen Miliz, und zwangen1725 fie, ben Flecken Jemgum zu raumen (1). Go fam aus diesen drei Uemtern wenig von den Schagungen ein. Um zu verhuten, bag nicht noch mehrere Aemter mit den vorgedachten drei Aemtern fich verbinden mögten, ließ ber Furst bas Circuliren bes abgedruckten Berichts dieser drei Memter durch ein befonderes Edict vom 24 Decemb. unterfagen. Diefes endiget fich fo: "Wir befehten hierauf bei gernstlicher arbitrairen Strafe allen unferen Unterbanen, baß sie an foldem aufrührischen, ärgers blichen, verlaumberischen Auffaß, mit beffen Ur. "hebern es nunmehro bahin gefommen ift, bag es "von ihnen heißt: Wir haben bie lugen zu unferer Buffucht und Beuchelen ju unferm Schirm ge-"macht, feinen Theil nehmen; Diejenigen aber, fo pfelbigen ihnen zur Unterschrift etwa prafentiren, "als Rebellen und Aufwiegler festzuhalten und un-"fern Beamten zu bringen (m)." Gine abnliche Berordnung ließ die Raiserliche Commission am 28 Decemb. ergeben Um Schluß berfelben bielt sie sich die gerechte Uhndung wider die, welche sich an ber Raiferlichen Galvegarbe vergriffen hatten, vor. Much gab sie allen Schahungsrestantiarien auf, binnen acht Tagen die verwürkten zwanzig Goldgulben Brude, bei welcher Strafe vorhin ben Eingeseffenen bie Entrichtung ber Schahungen anbefohlen war, der Commission einzusenden (n). Daß dieser Berordnung nicht gelebet worden, bedarf wohl keiner Erwähnung. Wider bas fo eben er-98 5 mähnte

⁽¹⁾ Species Facti p. 19.

⁽m) Fürstliches Patent vom 24 Decemb. wiber eine von den Renitenten divulgirte Chartete.

⁽n) Sammlung Raiferl. und Commiff. Patente.

1725wähnte fürstliche Edict vom 24 Dec. machten die brei Memter Emben, Gretfol und leer Unmerkung gen, und für sich eine Apologie. Bierin beißt es unter andern: "Weilen es nun Landfundig ift, baß "bas fürftliche Ministerium fast in allen Studen, "Die von bemfelben felbst theuer beschwornen Uccor. , de unter allerhand plausiblen Ausfindungen und "glatten Wortführungen, über einen Saufen gu merfen trachtet; so vermeinen die von dem britten "Stande nicht gestindiget zu haben, wenn fie barin "tie Quelle alles Uebels und der leidigen vorschwe-"benben Streitigfeiten gefeget. Daß aber Ihro "Durchlaucht sich solches angezogen, gehet benen noon bem britten Stand an bie Geele, ba fie von "Deroselben versichert fenn, daß Ihnen nimmermehr gefallen werbe, wider Treu und Glauben und die fo bunbig ausgeffellten Gulbigungsreverpfalen zu handeln. Dero Ministerium trachtet aber "unter bem Schein ber Gerechtigkeit und unter Dero "boben Mamen die deutlichsten Texte der Accorden nau entfraften, und eine andere Regierungsform, "als in denen Uccorden verfasset ift, einzusübren (o)." So wie bier, fo murbe immerbin, mabrend biefer unglücklichen kandesirrungen, ber Kurst mit aller Schonung behandelt, bagegen aber bas fürstliche Ministerium und vorzüglich beffen Chef, ber Cangler Brenneisen, angegriffen.

S. 3.

Die halbjährige Pacht ber Accife lief nunmehr ab. Das Auricher Collegium bestimmte ben 28 Ja-

(0) Höchstgemäßigte Unmerkungen über bas von Er. Fürstl. Durchl. den 24 Decemb. 1725 aus. gelassene Patent.

28 Januar zu einer neuen Berpachtung. Damit1726 nun das Emder Collegium diese Handlung nicht wendig machen follte, erließ die Raiferliche Commission verschiedene gescharfte Berordnungen. Darin wurde den Gingefeffenen unterfaget, teine Cchagungen und Pachtgelber bei 50 Goldgulden Strafe nach Emben zu liefern. Auch murbe bas Ember Collegium bei schwerer Strafe gewarnet, feine Pachtverheurungen in Emden vorzunehmen, und bei taufend Goldgulden Strafe sich des Gebrauchs ber Ember Garnison zu enthalten (p). Dagegen ließ das Emder Collegium unter bem 21 Jan. ein Patent ergeben, beffen Ginhalt aus bem Schluß hervorgebet: "Db wir gleich folchergeftalt bas Uupricher Collegium nicht erkennen fonnen; fo haben wir bennoch fein Bebenten getragen, uns bergleischen vor diesesmal zu entäußern, damit man feine "Gelegenheit nehmen moge, uns Gr. Raif. Daj. Mu Unterbruckung unferer Conftituenten felbft an-"juschwärzen. Weilen aber gleichwohl Landfundig, "daß die Eingeseffenen faft allenthalben beclariren, "baf fie an die zu Unrich bestellten Pachter die Uc-"cife nicht zahlen wollen, barunter indessen bem "lande ein nicht geringer Schabe murbe jugefüget "werben, welchen wir aber nach außerstem Bermögen abzuwenden gerne geneigt fenn; als haben wir resolviren muffen, benen landeseingeseffenen "hiemit fund zu thun, baß wir nicht ermangeln "werben, auf beren Begehren in allen und jeben "Rluften gewiffe Pachtcommissarien zu bestellen, "an welche sie die Accise bezahlen, und dieselbe weister zur Abführung ber landeslaften unmittelbar "an die staatischen Empfanger und andere Credito-

(p) Sammlung Raif und Commiff. Patente.

tion respectively and readily

1726, ren verwandt werden fonnen (g)." Der Sinn ift, das Auricher Collegium mag die Accife verpach. ten, wir aber wollen fie beben. Dieses Placat zu entfraften, ließ die Raiferliche Commiffion am 28 Jan. eine Berordnung publiciren. Sie endiget fich fo: "Solchemnach wird das Placat, subbele "girter Commissions wegen, fraft biefes caffiret und aufgehoben, benen Eingesessenen aber, baferne "ihnen bergleichen Pachtcommiffarien aufgebrungen "werden, zugleich aufgegeben, sich an folche nicht "Au tehren, sondern vielinehr derfelben sich bemäch-"tigen, und sie entweder zur Raiferl. Commission "anhero, oder boch an die nächsten fürstlichen Be-"amten in Arrest zu liefern, bei Wermeidung will "führlicher Strafe. — Und weilen oftbemelbete alte Udministratoren an die bisherige commissari ofthe Verordnungen fich so wenig gekehret, baf fie , auch in ihrem Frevel und Trof immer fortfahren, , so wird ihnen samme und sonders mit Worbehalt , aller in vielerlei Weise verwürften, nunmehr bei "vierhundert Goldgulden Strafe' die fernere Um "maßung aller Abministration, und was dem an "bangig, hiemit aufe neue unterfaget (r)."

§. 4.

Solche Verordnungen schreckten die Udministratoren des alten Collegii nicht ab. Das Aurichet Collegium nannten sie ein untergeschobenes durch aus ungültiges Collegium. Dieses hatte nach Absterben des Baron von Kniphausen keinen Administrator aus der Kitterschaft mehr. Auch mit det städtischen Administratur sah es bei diesem Collegio ungünstig aus. Die Bürgerschaft der Stadt Norden

(q) Mus bem gebruckten Placat.

(r) Sammlung Raif. und Commiffar. Patente.

ben hatte namlich am 29 Jan. auf bem Rathhause1726 fich erklaret, baf fie ben Burgermeifter Wencfebach nicht länger für ihren Ubministrator erkennen wollten, und diefe Resolution hatten sie der Raiserlichen Commission eingefandt (s). Won ben alterniren. ben Städten Morden und Unrich war damals Morden an der Tour. Hieraus folgerte das Emder Collegium, daß, fo lange Morben feinen Ubministrator wieder eingewählet hatte, das Auricher Botum verfassungsmäßig wegfallen mußte. Da nun Emben feinen Udministrator in Aurich hatte, so schlossen sie weiter, baß die gange Udministratur bes Stabtenffandes bem Unricher Collegio abginge. Gie gaben baber der Kaiferl. Commission zu bedenken, ob sie ober ihre Constituenten ein folches Collegium anerkennen konnten, worin nur zwei ohnehin auf eine illegitime Weise ermählte Udministratoren des britten Standes fagen? da boch ihr Collegium in Emben mit Abminiffratoren aus allen breien Standen befetet mare. Fur die Ritterschaft faß namlich, von bem Uppelle, aus bem Stadtenstande fur Emben. Abolph Chriftoph Stofchius — biefer mar fact des obnlångst verstorbenen Ubministrators Paine ermablet, und aus bem britten Stande von Rheben und ter Braak (t). Die Ubministratoren des Ember Collegii festen bierauf ihr Borhaben burch, und ordneten, wo nicht überall, doch in etlichen Kluften Pachtcommissarien an.

S. 5.

⁽s) Bier Tage nachher hatte aber die Bürgerschaft diese Erklärung wieder revociret. Abdruck eines der Raiserl. Commission von dem Auricher Collegio am 28 Febr. eingereichten Memorials p. 26.

⁽t) Der Udministr. gedrucktes Memorial an die Commission, die Beränderung des Collegii betreffend und Landsch. Acten.

1726 mark made and a mark mod 5.

Um 2 Februar machte ber von dem Auricher Collegio angestellte Pachter ber leerer Rluft, Martin Warners, unter Uffiften; ber Raiferlichen Gal. vegarbe, mit der Pegelung ober Disitation ber accisbaren Waaren in Leer ben Unfang. versammleten sich verschiebene Gingefessene aus leer. Bu ihnen gesellten sich eine große Schaar Bauern. Die aus Ober - Reiberland herkamen. Diefe murben von dem ordinair Deputirren Rudolph von Rheben (11), Severy Schröder und Jacob Bellinga angeführet. Gie vertrieben die Raiferliche Galve. Garbe, und festen ben von dem alten Collegio angeordneten Pachecommiffarium, Gerd von Tectlen. burg, in den Besig bes Pachtcomtoirs. Triumph wurde am 6 Febr. unterbrochen. Unführung bes Stidhaufener Droften Lamy bu Pont und eines Predigers Zimmermann ruckten ohngefahr 500 lengener und Stickhausener Bauern mit Trommeln und fliegenben Jahnen in Leer ein. Sie bemachtigten sich wieder bes Pachtcomtoirs, plunderten das Haus aus, und quartirten sich denn auf ber Waage ein. Von ber Waage aus streiften fie wieder durch ben Flecken, plunderten einige Saufer aus, schlugen die Fenster ein, prügelten einige Rentfenten burch, und führten viere gebunden nach Unrich ab. Gehr viele Eingeseffene hatten sich borch die Flucht nach leerort, und nach den benach. barten Dörfern gerettet. Schon an bem folgenden Tage wandte sich auch wieder bieses Blatt. Unvermuthet erschien die standische Miliz aus Emden mit vier Kanonen, und in Begleitung von Ober-ledinger und Ober - Reiber Bauern vor teer. Dieses

(u) Ein Bruder bes Abministrators Coop Ibeling von Rheden.

bewog ben Droften bu Pont feine leute gufammengu-1726 gieben, und fie wieder nach Stichaufen gurudgufiften. Go fam bas Pachtcomtoir ohne Schwerbt. fchag wieder in die Banbe ber alten Stanbe. Dun flüchteten von ber anbern Geite bie fürstlichen Beblente und die wenigen andern, die es mit den neuen Standen hielten. Der fürfiliche Rentmeister und noch einige Eingeseffene wurden ertappet, und gefangen nach Emben abgeführet. Dorten murben fie, und mit ihnen die Ember Beamte als Beiffeln fur bie, welche in Aurich fagen, auf ber Hauptwache bewahret. In leer fah es bamals recht friegerisch aus. Die Gingeseffenen, bie es fast alle mit ben alten Standen hielten, bemafneten fich, und erwählten neue Rriegsofficianten. Bu ihrem hauptmann ernannten fie ben Gobn bes Deputirten von Rheben. Die frandische Miliz befürchtete einen fürstlichen Ueberfall. Gie marf Batterien vor bem Blecken auf - und bie faiferliche Salvegarbe, Die ihr Saupte Quartier in Leer hatte, faß ftille, und rubree fich nicht (v).

6. 6.

Mach diesem Vorfall erließ der Fürst unter bem 9. Febr. solgende Verordnung: "Wir zc. ertheilen "unseren getreuen Eingesessenen hiemit die Ordre, "auch Macht und Gewalt, die Emdischen Aufrührer, "welche sich unterstehen werden, unseren Bedienten "und ihnen Gewalt und Thätlichkeiten zuzusügen, zu "versolgen, und wenn sie sich an gütliche Ermahnun-

"gen

(v) Der Abministratoren und der Stadt Emben abs genothigte gedruckte Anzeige vom 18. Febr. 1726.
p. 4-6. An die kalfert. Commission gedrucktes Memoriale und Anmerkung auf die von den Rebekten in Leer eingeschickte Ertlärung. p. 28-39.

1726, gen nicht fehren wollen, sondern in ihrem Frevel "fortzufahren fich untersteben werden, fich ihrer tobt "oder lebendig zu bemächtigen und Uns anhero ab-"zuliefern." In einem andern an bemfelben Tage erlaffenen fürftlichen Patent beißt es an bem Schluffe: "Bas unfere getreue Unterthanen, Die bei Diefer "Witeren bisher leiden muffen, und noch leiben, "betrifft, fo zweifeln Wir nicht, baf auch fie ichen "von felbst fich bamit vorerst troften, baß fie um "einer guten und gerechten Sache willen leiden, und "Ihro Raiferl. Diajestat verhoffentlich Ihnen für "ihren Schimpf und Schaben zulängliche Satis-"faction allergnabigst verschaffen werden. Wir er mahnen auch fie, fich burch folchen Frevel von ihrer "Treue und Gehorsam gegen Ihro Raiferl. Majestat sund uns nicht abspenftig noch verzagt machen zu alaffen, sondern sich vielmehr bei der gerechten Sache meines guten Musschlages zu versichern, und indeffen "fich auf alle Weise zur Gegenwehr wider alle Ge-"waltthatigfeiten zu fegen, und Bewalt mit Gewalt "abzufehren. Denen widerspenstigen und aufrührt "fchen Gingefeffenen aber gebieten und befehlen Bir "hiemit, fraft Unferer obrigfeitlichen Sobeit und Rechtes, fofort von allen Thatlichfeiten abzuffeben, "die Waffen niederzulegen, noch Jemanden Gewalt "und Schaben zuzufügen." Bierwider suchten die Administratoren des Ember Collegis in einer gedrucks ten Ungeige ihr Berfahren ju rechtfertigen. Eingefeffenen, fagten fie, batten ihnen zu erfennen gegeben, daß sie wider ihren Willen über ihre eigene Mittel bergleichen Verwalter und Udministratoren nicht dulden wollten, die von ihnen als beren Con-Stituenten nicht eingesetzet und beftellet worden. Sie wollten die von folden disqualificirten Perfonen angefesten Dachter nicht erfennen, und batten von ibnen,

ihnen, ben alten Ubministratoren, verlanget, ihrem 1726 Umte vorzustehen, und zur Einnehmung ber Mecifen gewiffe Pachecommissarienizu bestellen. Diefes mare nun gescheben, und bagu maren fie berechtiger gewefen (w). Gie festen nun die Pegelung in Emben und Gretmer Umt fort, und bemachtigten fich ber bortigen Pachtcomtoiren. Dies geschah ohne allen Wiberstand. Rur in Wirdum murben zwei Pachtcommissarien, Fraterma und Blecker, Die baselbst bie Pegelung vorgenommen hatten, von ben Brockmer Bauern, (diefe bielten es mit ben neuen Standen,) aufgehoben. Diese Pachtcommiffarien und ihre Begleiter, 21 Bauern aus Emder Umt wurden, zwei und zwei zusammengebunden, mit Musik und Jahnen nad) Aurich abgeführet. Hier wurden sie eingeferfert, und nach einigen Tagen, wie auch bie Befangenen in Emben entlaffen murben, wieber in Greibeit gefeßet (x).

S. 7.

Unter dem 18. Januar hatte der Kaiser wider die ungehorsamen Stände ein Definitivdecret erlassen. Dieses traf erst in der Mitte des März. Monats in Ostfriestand ein. Die Hauptstellen sind solgende. "Bir Carl VI. 1c. sügen denen ungehorsamen ost"friesischen Renitenten hiemit zu wissen, was maßen
"Wir es bei Unsern vorigen kaiserlichen Patenten,

- (w) Aus den fürstlichen Verordnungen und der Administratoren abgenothigten Anzeige. Bon dieser Anzeige veranstalteten die Administratoren eine deutsche und hollandische Ausgabe.
- (x) Der Abministratoren und der Bürgermeister in Emben gemüßigte Anweisung wegen Occupirung ber Pachtcomtoiren vom 24. Marz. p. 7 20.

Offfe. Gesch, 73.

1726, mit Berwerfung ter von euch Menitenten gethanen "bodenlosen elusorischen Behelfen und der unternom "menen fuglofen Uppellationen ungehindert, ein vor "allemahl unveränderlich bewenden laffen, zu dem "Ende auch alle von euch offfriestichen Renitenten "unter bem falschen Rahmen ber oftfriesischen Landes "ftanbe eingereichte Schriften anheute caffirt und ab "actis zu removiren, gnabigst anbefohlen. — Wir "wollen indeffen euch fraft dieses zu der anbefohlenen " vollfommenen und unconditionirten Submiffion und "Gehorfams Leiftung hiedurch annoch zwei Monach "Beit dum legtenmahl, mit ber ernstlichen Bermar "nung bestimmet haben, baß, im Fall, ihr Renie , tenten, alsbenn biefe Unfere Reichsvarerliche große "Langmuth und Gelindigfeit abermahls verachten werbet, - ihr fobann als öffentliche, vorsegliche, "beharrliche Rebellen im ganzen romischen Reich, "ift, als bann, und bann als ift, beclariret, und , in Verluft aller euerer, fo mohl anererbter, als fonft "erlangten Ehren, Wirden, Dlenften, Freiheiten, , auch Leib und Lebens verurtheilet senn, sofort auch "angebeutete Strafen wurflich vollstrecket werben "follen. — Ebenfalls gebieten Wir allen und jeben "Churfürften, Fürften, Pralaten zc. -- biemit ernft-"lich, und wollen, daß sie diejenige, welche von "Diesen in Unseren faiserlichen Patenten benannten "Ehrenlofen Verächtern und Beleidigern Unfers "faiserlichen Obristen Richter- Umtes - und Unse "rer verordneten kaiferlichen Commission, und bos-"haften Feinden und Berftorern ihres eignen Bater "landes, als welche fein Gleich noch Recht leiben "wollen, in ihren Gebieten über furt oder lang bestreten wurden, ju Sanden nehmen, und ermelbeter "Unserer kaiserlichen Commission ausliefern lassen "mogen. Schlieslich verfichern Wir euch gehorfamen "Lands

"landstånden und Gingesesseinen hiemit in faiferlichen 1726 " Bnaben, baf Wir euch bei benen in Unfern faifer-"lichen Decreten fattfam ertfarten gebeilichen und ge-"meinnußigen Benuf euer aus benen Bertragen und "redlichen herkommen habenden Privilegien und "Freiheiten, ohne Geffattung einer über furs ober "lang unternehmenden unbilligen Reuerung, Schma-"lerung und Ginschrantung und Errettung von ber "unerträglichen Unterdrückung berer unter bem Dab-"men ber Defenfion ber Privilegien nichts als bie nargerliche Behauptung einer über ihre Mitglieder "angemaßten Oberherrschaft und Beraubung bes "ihrem angebohrnen Landes - Fürsten zufommenben "Refpects und landesfürstlichen Oberbothmäßigfeit "suchenden rebellischen abgesetzten ordingir Deputirsten und Udministratoren und beren beipflichtenben "Unhangern fraftigst schüßen und handhaben wer-"ben. "

Noch wurde durch ein besonderes Decret dem Reichshofraths-Agenten bei Strafe ber Remotion und Verluft feines Ugenten - Dienftes aufgegeben, feine Schriften in bem Damen ber rebellischen und nun abgesetzten orbinair Deputirten und Adminiftra. toren und der mit ihnen haltenden Gliedern eingureichen. Un ben Magistrat ber Stadt Emben ergieng wegen ihrer Garnison folgendes Decret. "Da "die Embische Garnison auf Veranlassen ber abge-"festen wiberfpenftigen Deputirten und 2ibminiftrg-"toren verschiedene Erecutionen ausgeübet, und babei "vieler unschuldigen Menschen Blutvergieffung veran-"laffet bat, und wie des burch bie Wafferfluthen und sonften offfriefischen landes Nothstand, fattsam be-"kannt: Uls haben Ihro Kaiferliche Majestat bas "land mit folcher unnothigen Befagung langer nicht "belästigen wollen, sondern von tragenden allerboch.

en

110

or m

n

時間は明めりいい

e

いいの話

3726 ften Kaiserl. Umts wegen anheute ganglich cassification ver." (y)

§. 8.

Diefes kaifert. Decret gieng mit einem Referipte ein, worin bas Verfahren der fubtelegirten Executions Manutenenz und Untersuchungs . Commission über haupt, und besonders megen Errichtung eines neuen Ubministrations Collegii genehmiger wurde. Die Commiffion veranstaltete fofort einen doppelten Ab druck des kaiferl. Decrets in beutscher und holland fcher Sprache. Dann erließ fie unter bem 22. Man ein Patent. Bierin munterte fie bie gehorfamen Stanbe auf, bei ihrer Submiffion frandbair zu be harren, fich von ben Renitenten nicht verführen gu Taffen, und sich mit keinen rebellischen Unternehmun gen zu befaffen. Dann machte fie ben fammtlichen Eingeseffenen bekannt, bag es munmehr bei ber ge schehenen Unordnung des neuen Cellegii in Unich und ben angesetten nun von bes Raifers Majestat confirmirten ordinair Deputirten und Moministratoren fein unveranderliches Berbleiben halten follte. Da fich auch bie Ritterschaft und die Stadt Emben in bem vorigen Jahre erklaret hatten, fich ben faiferl. allerhochsten Verfügungen nach Entscheldung ber Prajubicial-Frage, wegen bes nach Murich verlegten Merarii, folgsam und gehorsam zu bezeigen; so wollten sie nun diese unbedingte Submission gewärt gen (z).

S. 9.

icon material) and

Das fürstliche Ministerium saß auch nicht stille. Es ließ eine Danksagung in allen Kirchen veranstalten.

(y) Samml. faiferl. Parente.

(2) Camml faiferl, und Commiff. Patente.

the

ffolten. So lautet bas Formular: "Demnach Ihro1726 Raiferliche Majestat - Ihre allerhochste Reichse "vaterliche Worforge fur die Wohlfahre bes fürft-"lichen Haufes und Londes nachdrucklich bezeuget "haben: Go banken Wir juvorberft bem allerhochaffen Gott, Dem Berricher über alle Welt, bag er "auch biesmal der gerechten Sache beigeftanben, alle "Dawider vorgenommene listige und gefährliche Un-"Schläge gernichtet, und das Berg Ihro Raiferlichen AMajestät zu folchem gerechten und zur Wohlfahrt "des fürftlichen Hauses und gangen landes eingeriche iteren Musspruch gelenket babe. Er wolle bie fera nere glucfliche Musführung Diefes Werts, gu feines hallerheiligsten Dahmens Chre, jum Beil und Aufnehmen feiner Rieche, und des von ihm fo bart "beimgesuchten kandes gnabiglich ihm lassen empfoh-"len fenn: Er fegne bos Bermogen Geiner Sochpfürfelichen Durcht, unfers gnabigfien Fürften und "Berrn: Er laffe ibm gefallen bie Werte feiner "Bande: Er geriblage ben Rucken berer, Die fich "wider ihn auftehnen, und berer, die ihn haffen, "baß sie nicht austommen." (2)

6. 10.

Die Ritterschaft und die Stadt Emben hatten sich sreplich in dem vorigen Jahre erkläret, daß sie erst die kaiserliche Entscheidung über die Translocation des Administrations - Collegii von Emden nach Aurich abwarten, und sich dann den kaiserlichen Besehlen lediglich unterwersen, oder sich, nach dem Ausdruck des Grasen von Fridag, nudam obsequii gloriam vorbehalten wollten. Da aber, wie ich vorhin angesühret habe, das sürsstliche Ministerium nicht gerathen gefunden hatte, diese Erklärung zu acceptiren,

(a) Mus bem gebruckten Formular.

te

5.

14

en

ie

60

1/2

時

en

es

ill

10

n

es th

åť

m

a

l. er n

1726 fo nahm die Ritterschaft und Emden, und die Repra fentanten ber alten Stande Diefe Erklarung guruck, und führten nun eine ganz andere Sprache. Ich will die Udministratoren und ben Ember Magistrat felbst reden laffen. So sagten sie: "Da die aller "bochsten Parente nur gar zu beutlich zu erkennen "geben, daß die sammelichen allerhöchsten Kaiser "lichen Resolutionen darauf gebauet sind, als wenn salle landes . Eingeseffene, mit ber neuen Einrich. stung bes Collegii, und bemjenigen, mas fonften "wollen verfüget werben, einige wenige Renfrenten sausgenommen, gufrieden, bas Begentheil aber nun mehr mehr benn landfundig ift, und foldes jur "allerhochsten Raiferl. Cognition nicht gekommen: Go fann weber une, noch benen Landes Gingefeffe nen für eine Gunbe, ober Reniteng gegen Raiferl, "Majestat zugerechnet werden, wenn wir dafür balsten, daß uns fammt und sonders erlaubet fen, nach 3 Unleitung der Allerhochsten Patente in der gesehren Wrist derer zweien Monathen unsere Rothburft bei "Gr. Raiferl. Majeftat zu beobachten." führten sie aus, daß die Commission bisher partheisch verfahren, und burch unrichtige Darftellungen ber Thatfachen und durch Winkelzuge die kaifert. Reso lutionen ausgebracht habe. Sie festen baber bingu: "Es mag die unparthenische Welt urtheilen, ob man "fich mit Unfug wider die bisher subbelegirte Com smillion ad juramentum perhorrescentiae offeriret, "da felbige tein Bedenken tragt, uns auf etwaige "einseitige Berichte bie grobsten Berbrechen beigu meffen, und bie barteften Beftrafungen, ohne bie "geringste Berantwortung, anzudringen. " Mie wollten alfo nochmals ihr Betragen bei bem Raifer rechtfertigen, bie fubbelegirte Commission recusiren, und die Aufhebung ber taiferlichen Resolutionen, Die

sie auf irrige Thatsachen gebauet, und fur erschlichen 1726 hielten, aufzuheben fuchen (b). Die faiferl. Decrete bom 18. Januar waren von zwei Motarien bem Magistrat in Emben am 22. Mary formlich infinui. ret. Bie aber am 9. Upril noch bas besondere faiferliche Decret, worin die Ember Garnison caffiret wurde, von eben biefen Motarien infinuiret werben follte; fo war ber Pobel so aufgebracht, bag er bie Motarien mit einem unanftandigen Gefchrei, wie fie nach dem Mathhause giengen, verfolgte, und sie mit Roth und Unflath bemarf. Gie murben ohnfehlbar von bem immer mehr zubringenben Saufen gefteiniget worden fenn, wenn fie nicht, wie fie von dem Rathhause zurückkamen, in der Hauptwache einen ficheren Bufluchtsort gefunden batten. Die fdrift. liche Untwort, Die ber Magistrat ben Notarien ertheilte, war folgende: "Burgermeistere und Rath nehmen das allerhochste Decretum caesareum bom 318 Jan. abermals für infinuirt an, und wie fie midt ermangeln werben, auch bieferwegen bie aller-"unterthänigste Mothburft Recht - und Reichs - Con-Mitutionsmäßig allerhochften Orts ju beobachten, als "muffen fie fich, die übrigen von subbelegirter Commiffion wegen infinuirten Stucke betreffend, auf ihre "benen Motarien am 22. Mary jungft gegebene Unt-"wort, und die babei angeführte Oblation ad jura-"mentum perhorrescentiae nochmals beziehen." (c)

(b) Derer Abministratoren und Burgermeister und Rath der Stadt Emden gemußigte Anweisung wegen ber Oceapirung der Pachtcomtoiren vom 24. Mars 1726.

(c) Species Facti, p. 88.

PROPERTY PROPERTY

1840" pas un voren don om S 4 metho all Bierter

Vierter Abschnitt.

5 1. Nach einem fürstlichen Aufbot ergreifen die Harfinger und die Eingesessenn der gehoriamen Memter die Wassen. Diese und bee fürstlichen Truppen marfchiren nach Leer, um fich ber Pacht Comfoirs zu bemachtigen. Nach einer hinigen Action merden die aufgebotenen Sauern und die fireiffiche Miliz von der ffandisch emdischen Befatung und ben Renitenten geschlagen, und muffen fich, nach Berluft victer gebliebenen und gefangenen Leute, surucksiehen. S. 2. Der Fireren Leer, und die Oberreider- und Oberledinger : Commonen fuden fic bei dem Fürften über ihr Betragen gu rechtfertigen, S. 3. und fassen einen formlichen Schluß, die Rechte des Baterlandes mit ben Maffen in ber hand ju vertheidigen. Gie einennen Oberhäupter, die sich Communisserren nennen, und richten eine militairische Berfassung ein. S. 4. Die Generalstaaten perweisen der Stadt Emden ihr tumultuarisches Berfahren, und rathen ibr, von allen fernern Thatlichkeiten abzustrhen. 6 s fo wie dem Fürsten die Streitigkeiten in der Gute beine iegen. Der Farff lehnt die angebotene ftaatische Bermirtelung ab. 8. 6. Die Generalftaaten finden nicht gerathen, bei den Friegerischen Ausüchten in Europa die ihnen zustehende Garantie und Manufeneng der Landesverträge zu handhaben. §. 7. Inteffen fuchen fie die Ronige von England und Pecuben ju bewegen, mit ibnen ju Abstellung ber Freungen gemeinschafte liche Sache ju machen. Beide Konige finden Bebenfen, fic mit ben offriefifchen Streifigkeiten gu befaffen. St. 8. Auf die Nachricht, das dämische Truppen in Officesland einen werden, entschließen sich die Generalisaaten bei einer etwaigen Belagerung ber Gtadt Emden jum Biberffond, und fobern Die Kroneie Frankreich und England auf, ihnen bei einem hieraus mit tem Kaifer entstehenden Bruch, nach der Trippels Allians, den trartatmäßigen Beiftand zu verleihen. § 91 Der Kövig von Dannemaek laßt Einden und ihre Anhanger für sernere Empörungen warnen, und eine Compagnie ins fanterie in Ofistiesland einrücken. Sie wird in Aurich im quartieret. S. 10. Die Stadt Emben machet den letten Bertuch, den Fürsten zu einem Bergleich zu bewegen, wird aber abschläglich beschleben, s. 11. worauf sowohl das Auricher, als bas Emder Collegium die Accise verpachten, da denn sedes Collegium fieb in ben Befit ber Bacht Comtoiren gu fchen suchet. L. 12. Der Raiser erkenner minmehro die Kreens tion wider die Kenitenten, und ertheilet ein Auxiliatorium auf den König von England, als Charfursten von Hannover, auf den Chursürsten von der Pfalt und den Bischof von Münfter. § 13. Dieses taiferliche Patent wirket Pergraifes lung. Die fürstliche Mills mit den gehorsamen Unterthanen und die emdische ftanbische Garnison mit den Renitenten ruden gegen einander. § 14. Die fürstlichen Truppen werden nach Aurich zurückgedränger. §. 15. Dagegen ziehet bas altständische Corps triumphirend in Norden ein. Norden revocitet ibre Submiffion, und tritt wieder zu den alten